

-
93. Gesetz vom 12. Oktober 2005, mit dem das Gesetz über die Errichtung der Tiroler Zukunftsstiftung geändert wird
94. Gesetz vom 13. Oktober 2005, mit dem das Tiroler Verwaltungsabgabengesetz geändert wird
95. Gesetz vom 12. Oktober 2005, mit dem das Gesetz über die Errichtung des Krankenhaus-Investitionsförderungsfonds aufgehoben wird
96. Gesetz vom 12. Oktober 2005, mit dem das Tiroler Schul- und Kindergartenbaufondsgesetz 1997 aufgehoben wird
97. Verordnung der Landesregierung vom 6. Dezember 2005 über die Festsetzung des Anpassungsfaktors für Ruhe- und Versorgungsbezüge für das Kalenderjahr 2006 betreffend die Gemeindebeamten
98. Verordnung der Landesregierung vom 29. November 2005, mit der die Reisegebührenvorschrift 1971 für Gemeindebeamte geändert wird
-

93. Gesetz vom 12. Oktober 2005, mit dem das Gesetz über die Errichtung der Tiroler Zukunftsstiftung geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz über die Errichtung der Tiroler Zukunftsstiftung, LGBl. Nr. 88/1997, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 74/2002, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 3 des § 1 hat die lit. f zu lauten:

„f) der Aufbau eines kundenorientierten Dienstleistungsangebotes zur Unterstützung von Wirtschaft und Wissenschaft auf dem Gebiet der Forschung und technologischen Entwicklung sowie Standortentwicklung, Wirtschaftsstandort-Marketing, Gründung von Unternehmen und Ansiedlung bestehender wie neuer Unternehmen am Standort Tirol;“

2. Im § 2 hat die lit. a zu lauten:

„a) Zuwendungen des Landes Tirol nach Maßgabe der im Landesvoranschlag hierfür jeweils vorgesehenen Mittel,“

3. Der Abs. 1 des § 8 hat zu lauten:

„(1) Das Kuratorium besteht aus dem nach der Geschäftsverteilung der Landesregierung für die Wirtschaftsförderung zuständigen Mitglied der Landes-

regierung als Vorsitzendem, dem Vorstand der nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung für die Angelegenheiten der Tiroler Zukunftsstiftung zuständigen Abteilung sowie drei weiteren Mitgliedern. Diese werden von der Landesregierung auf die Dauer von drei Jahren bestellt. Sie haben die Geschäfte auch nach dem Ablauf ihrer Amtsdauer bis zur Bestellung der neuen Mitglieder weiterzuführen. Der Vorsitzende wird im Fall seiner Verhinderung durch den Vorstand der nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung für die Angelegenheiten der Tiroler Zukunftsstiftung zuständigen Abteilung vertreten.“

Artikel II

Die Tiroler Zukunftsstiftung hat aus ihrem Vermögen bis zum 20. Dezember 2005 den Betrag von 28.000.000,- Euro an das Land Tirol zu überweisen.

Artikel III

Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landtagspräsident:
Mader

Das Mitglied der Landesregierung:
Eberle

Der Landesamtsdirektor:
Liener

Der Landeshauptmann:
van Staa

94. Gesetz vom 13. Oktober 2005, mit dem das Tiroler Verwaltungsabgabengesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Tiroler Verwaltungsabgabengesetz, LGBL. Nr. 24/1968, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 10/2001, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 wird folgende Bestimmung als Abs. 3a eingefügt:

„(3a) Weiters sind die durch die Folgen eines durch höhere Gewalt ausgelösten Notstandes, vor allem durch Katastrophenschäden (insbesondere Hochwasser-, Erdbeben-, Vermurungs- und Lawinenschäden), veranlassenden Amtshandlungen, die der Ersatzausstellung von Urkunden oder der Schadensfeststellung, Schadensab-

wicklung oder Schadensbereinigung dienen, von den Verwaltungsabgaben befreit.“

2. Im Abs. 1 des § 2 hat der zweite Satz zu lauten:

„Die Verwaltungsabgabe darf im Einzelfall den Betrag von 1.100,- Euro nicht übersteigen.“

3. Im Abs. 2 des § 2 wird die Wortfolge „Euro-Scheckkarte mit Bankomatfunktion“ durch das Wort „Bankomatkarte“ ersetzt.

4. Im Abs. 1 des § 6 hat der zweite Satz zu lauten:

„Die nach § 3 Abs. 1 jeweils zuständige Behörde ist Vollstreckungsbehörde im Sinn der Abgabenausführungsordnung.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit 1. August 2005 in Kraft.

Der Landtagspräsident:
Mader

Das Mitglied der Landesregierung:
Eberle

Der Landesamtsdirektor:
Liener

Der Landeshauptmann:
van Staa

95. Gesetz vom 12. Oktober 2005, mit dem das Gesetz über die Errichtung des Krankenhaus-Investitionsförderungsfonds aufgehoben wird

Der Landtag hat beschlossen:

§ 1

Aufhebung

Das Gesetz über die Errichtung des Krankenhaus-Investitionsförderungsfonds, LGBL. Nr. 33/1984, wird aufgehoben.

§ 2

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 2006 in Kraft.

Der Landtagspräsident:
Mader

Das Mitglied der Landesregierung:
Eberle

Der Landesamtsdirektor:
Liener

Der Landeshauptmann:
van Staa

96. Gesetz vom 12. Oktober 2005, mit dem das Tiroler Schul- und Kindergartenbaufondsgesetz 1997 aufgehoben wird

Der Landtag hat beschlossen:

§ 1

Aufhebung

Das Tiroler Schul- und Kindergartenbaufondsgesetz 1997, LGBL. Nr. 25, wird aufgehoben.

§ 2

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 2006 in Kraft.

Der Landtagspräsident:
Mader

Der Landeshauptmann:
van Staa

Das Mitglied der Landesregierung:
Hosp

Der Landesamtsdirektor:
Liener

97. Verordnung der Landesregierung vom 6. Dezember 2005 über die Festsetzung des Anpassungsfaktors für Ruhe- und Versorgungsbezüge für das Kalenderjahr 2006 betreffend die Gemeindebeamten

Aufgrund des § 30 Abs. 2 des Gemeindebeamtengesetzes 1970, LGBL. Nr. 9, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 68/2004, wird verordnet:

§ 1

Der Anpassungsfaktor nach § 2 lit. d Z. 1 sublit. kk des Landesbeamtengesetzes 1998, LGBL. Nr. 65, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 65/2004, wird für das Kalenderjahr 2006 mit 1,025 festgesetzt, soweit im § 2 nichts anderes bestimmt ist.

§ 2

Beträgt der Ruhe- oder Versorgungsbezug einer Person zum 31. Dezember 2005 mehr als 1.875,- Euro monatlich, so beträgt der Anpassungsfaktor für das Kalenderjahr 2006 abweichend vom § 1 jenen Hundertsatz, der einer Erhöhung des Ruhe- oder Versorgungsbezuges um 46,88 Euro entspricht.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2006 in Kraft.

Der Landeshauptmann:
van Staa

Der Landesamtsdirektor:
Liener

98. Verordnung der Landesregierung vom 29. November 2005, mit der die Reisegebührenvorschrift 1971 für Gemeindebeamte geändert wird

Aufgrund des § 30 Abs. 2 des Gemeindebeamten-gesetzes 1970, LGBL. Nr. 9, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 68/2004, wird verordnet:

Artikel I

Die Reisegebührenvorschrift 1971 für Gemeinde-beamte, LGBL. Nr. 47, zuletzt geändert durch die Ver-ordnung LGBL. Nr. 5/2002, wird wie folgt geändert:

Im Abs. 2 des § 8 haben die lit. a bis d zu lauten:

„a) für Motorfahräder und Motorräder
mit einem Hubraum bis 250 cm³ 0,119 Euro,

b) für Motorräder
mit einem Hubraum über 250 cm³ 0,212 Euro,

c) für Personen- und
Kombinationskraftwagen 0,376 Euro,

d) für jede Person, deren Mit-
beförderung dienstlich notwendig ist 0,045 Euro,

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 28. Oktober 2005 in
Kraft.

Der Landeshauptmann:
van Staa

Der Landesamtsdirektor:
Liener

Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.
Vertr.-Nr. GZ 02Z030080 M

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung
6010 Innsbruck

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzel-
stück beträgt € 0,10 je Seite, jedoch mindestens € 1,-. Die Bezugs-
gebühr beträgt € 21,- jährlich.
Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion, Neues Landhaus, Zi. 555.
Druck: Eigendruck